

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 21. März 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

##### § 1

###### *Träger der Eingliederungshilfe*

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Stadt- und Landkreise.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 GemO gelten entsprechend.

##### § 2

###### *Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden*

(1) Die Landkreise können die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben nach § 2 Absatz 3 GemO übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften beauftragen, ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

(3) Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Eingliederungshilfe durch die in Absatz 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Eingliederungshilfeaufgaben entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird vom jeweiligen Landkreis festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 1.

##### § 3

###### *Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX*

(1) Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer benannt.

(3) Die Vertragsparteien sollen auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX hinwirken. Hierzu treffen sie die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

(4) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und

2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen.

Der Landes-Behindertenbeirat hat bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe zu berücksichtigen.

#### § 4

##### *Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX*

Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

#### § 5

##### *Verordnungsermächtigung*

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.

#### Artikel 2

##### *Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes*

Nach § 3 Absatz 4 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.“

#### Artikel 3

##### *Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

Nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 301) geändert worden ist, wird folgender § 7 a eingefügt:

#### „§ 7 a

##### *Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019*

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.“

#### Artikel 4

##### *Änderung des Landespflegegesetzes*

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205, 1209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

##### *Initiativrecht*

Die für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7 c Absatz 1 a Satz 1 SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 5

##### *Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

In § 29 b Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 647) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2013“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 1 Absatz 1 tritt für die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und Kapitel 9 bis 11 SGB IX am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 § 2 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Soziales und Integration**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3554**

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-  
Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3554 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) wird folgende Überschrift eingefügt:

*„§ 1  
Träger der Eingliederungshilfe“.*

2. Artikel 1 § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer benannt.“*

## II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. Mai 2018, unter Einbeziehung der bis dahin von der AG Bedarfsermittlung erzielten Ergebnisse, aufzuzeigen, in welcher Form und Arbeitsweise die Bedarfsermittlung ausgestaltet werden kann, um zu gewährleisten, dass sie unabhängig von den individuellen Interessen der Kostenträger und der Leistungserbringer zu landesweit einheitlichen Resultaten führt.

15. 03. 2018

Der Berichterstatter:                      Der stellvertretende Vorsitzende:  
Thomas Poreski                              Ulli Hockenberger

## Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 18. Sitzung am 15. März 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg – Drucksache 16/3554 – öffentlich beraten.

Die Namen der Redner sind daher im Bericht nicht anonymisiert.

## Allgemeine Aussprache

Stellv. Vorsitzender Ulli Hockenberger stellt fest, auf Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP/DVP finde die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt öffentlich statt. Überdies sei beschlossen worden, die Landes-Behindertenbeauftragte einzuladen.

Er weist darauf hin, zur Beratung lägen der Änderungsantrag der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 1*), der Entschließungsantrag der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD und der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) sowie der Entschließungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU (*Anlage 3*) vor.

Überdies erinnert er, dass der Gesetzentwurf, in dem es um eine wichtige Weichenstellung gehe, in der Ersten Beratung bereits in den Landtag eingebracht worden sei.

Die Landes-Behindertenbeauftragte bedankt sich, dass sie heute im Sozialausschuss noch einmal Stellung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf beziehen könne, und trägt vor, sie wolle darlegen, was aus Sicht der Menschen mit Behinderung bis jetzt in dem Gesetzentwurf noch nicht beantwortet sei, welche Fragen bzw. Problemstellungen sie noch zu lösen sehe und was diesbezüglich aktuell laufe. Sie wolle auch auf die Frage eingehen, warum eine unabhängige Bedarfsermittlung für die Menschen mit Behinderung so wichtig sei.

Letztes Jahr sei der erste Entwurf zum Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz vorgelegt worden. Es sei ein Anhörungsverfahren mit umfangreichen Stellungnahmen durchgeführt worden.

Von der Seite der kommunalen Landesverbände sei vor allem darauf hingewiesen worden, dass sie auch in Zukunft den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als Instanz brauchten, die berate und unterstütze. Im Rahmen des Anhörungsergebnisses und des Entwurfs, der letzte Woche eingebracht worden sei, sei dem auch Rechnung getragen worden, indem der KVJS weiter unterstützen und beraten dürfe.

Sowohl in der Anhörung als auch in der Ersten Lesung sei vonseiten der Menschen mit Behinderung, deren Interessenvertretungen und auch vonseiten der Leistungserbringer aber noch ein anderer zentraler Punkt identifiziert worden, und zwar die

Frage, wie die Bedarfsermittlung unabhängig erfolgen könne. Dies hätten alle thematisiert, sowohl im Anhörungsergebnis als auch in der Ersten Lesung. Die Frage, wie da eine strukturelle Unabhängigkeit gewährleistet werde, sehe sie bisher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht beantwortet.

Im Eingliederungshilferecht gebe es – wie üblicherweise im Sozialrecht – das sozialrechtliche Dreieck zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen. Den Leistungsträgern sei mit der Einfügung des KVJS jetzt in einem wichtigen Punkt entgegengekommen worden. Ihren Bedürfnissen sei Rechnung getragen worden. Ihres Erachtens sei es die Aufgabe der Politik, da für einen fairen Interessenausgleich zu sorgen. Deshalb sollte die eigentlich unisono vorgetragene Frage hinsichtlich einer unabhängigen Bedarfsermittlung auch beantwortet werden, um das Verhältnis im sozialrechtlichen Dreieck in ein Gleichgewicht zu bringen.

Aktuell beschäftige sich eine Arbeitsgruppe, die vom Sozialministerium eingerichtet worden sei, mit der Frage, wie ein landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument aussehen solle. Sie begrüße sehr, dass daran gemeinsam gearbeitet werde. Da seien auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung vertreten. Leider sei noch kein Ergebnis erzielt worden. Im letzten Jahr habe es von allen Seiten die Einigung gegeben, dass auf der Grundlage vom IHP – das Modell, wie es im Moment im Landschaftsverband Rheinland ausgeführt werde – ein Instrument entworfen werde.

Dazu habe es einen ersten Entwurf gegeben. Der sei mit allen drei Seiten des sozialrechtlichen Dreiecks diskutiert worden. Daraufhin habe es einen überarbeiteten zweiten Entwurf gegeben.

Die kommunalen Landesverbände hätten ihre Sicht klargemacht, dass sie ein einheitliches Instrument begrüßten. Bisher habe allerdings keine Einigung erzielt werden können, dieses Instrument in die Erprobung zu geben, weil die Frage umstritten sei, wie weit das Bedarfsermittlungsinstrument reiche, wie die Bedarfe beschrieben würden. Da gehe es ganz konkret um die Frage, ob Bedarfe in einem Prosatext beschrieben würden, wo gesagt werde, ein Mensch brauche Unterstützung, um an der Freizeit teilhaben zu können, er brauche Unterstützung, um an Bildung teilhaben zu können. Die Menschen mit Behinderung seien der Meinung, sie brauchten tatsächlich auch eine Darlegung des Umfangs des Bedarfs. Sie forderten daher eine Zeitbasierung des Instruments, wo dargelegt werde, für welchen Lebensbereich wie viel Unterstützung notwendig sei. Denn in Zukunft sei es so, dass die Eingliederungshilfe eigentlich nur noch die Dienstleistung finanziere. Wenn jemand im stationären Wohnen sei, seien die Kosten der Unterkunft in Zukunft die Aufgabe der Grundsicherung, wenn derjenige das nicht selbst finanzieren könne.

Es gehe also um eine Dienstleistung. Dienstleistungen seien üblicherweise Arbeitseinsatz, Arbeitszeit von Personen. Die Dienstleistung werde finanziert nach Zeitstunden, für die jemand mit einer bestimmten Qualifikation Unterstützungsleistungen anbiete. Es brauche irgendeine Korrelation, wie von dem Bedarf nachher zu der Leistung gekommen werde. Für sie sei es logisch, das über das Thema Zeit nachvollziehbar zu machen. Darauf habe es aber keine Einigung gegeben.

Im Bundesgesetz, im BTHG, sei geregelt, dass die Bedarfsermittlung Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe sei. Nun gebe es 44 Träger der Eingliederungshilfe. Alle 44 Träger müssten zustimmen. Für sie stelle sich die Frage, was passiere, wenn es dort keine Einigung gebe. Das sei eine ganz entscheidende Frage.

Doch selbst wenn es eine Einigung auf ein Instrument gebe, dann heiße das noch lange nicht, dass dieses Instrument einheitlich angewandt und nach standardisierten Verfahren auch umgesetzt werde und dass sich in den unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen bei vergleichbaren Behinderungen vergleichbare Bedarfe ergäben.

Die kommunalen Landesverbände hätten auch geäußert, dass sie nur sähen, dass das Land das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument regeln dürfe. Wenn es also keine Einigung gebe, komme es zu einer juristischen Auseinandersetzung darüber, was das „Nähere“ vom Instrument sei, ob das ein konkretes Instrument sei,

ob das Standards seien, die vorgeschrieben würden. Auch da sei die Auslegung des Bundesgesetzes juristisch sehr schwierig, was wieder für die Menschen mit Behinderung Unsicherheiten bedeute.

Wenn die aktuelle Situation betrachtet werde – im Moment gebe es auch 44 Träger – , wie die Bedarfsermittlung laufe und darauf folgend die Leistungsfeststellung, dann sei festzustellen, dass bei ihr immer wieder sehr problematische Einzelfälle landeten. Jetzt möge es den Einwand geben, das seien Einzelfälle. Aber allein bei ihr seien das pro Jahr 1 400 Fälle. Dann gebe es noch 44 kommunale Behindertenbeauftragte, bei denen auch Fälle landeten. Zum einen wendeten sich Menschen direkt an die kommunalen Beauftragten, zum anderen verweise sie die Fälle, die leichter zu regeln seien, an die kommunalen Beauftragten. Insgesamt sei die Anzahl der Fälle, in denen es Streitigkeiten gebe, also sehr hoch.

Ihres Erachtens könne die Politik nicht darauf antworten, indem auf den Rechtsweg verwiesen werde. Für den Betroffenen sei jeder Einzelfall in der konkreten Lebenssituation sehr problematisch. Um gegen einen Leistungsbescheid vorzugehen, müsse erst einmal verstanden werden, welche Rechte jemand überhaupt habe. Das sei im Sozialrecht generell sehr schwierig. Dann brauche es vielleicht kompetente Beratung und Unterstützung. Wenn dann tatsächlich der Rechtsweg beschritten werde, müsse allein auf einen Termin vor dem Sozialgericht in der ersten Instanz oft zwei Jahre gewartet werden. Das seien für die Menschen zwei Jahre, in denen sie keine Antwort bekämen, wie sie gleichberechtigt teilhaben könnten, weil sie in der Zeit eben nicht die Leistungen bekämen und es keine Verständigung darüber gebe.

Da auf den Rechtsweg zu verweisen sei für sie keine Antwort. Vielmehr müsse versucht werden, diese Frage vorher strukturell zu lösen. Es gebe den verfassungsrechtlichen Auftrag, landesweit einheitliche und gleiche Lebensverhältnisse zu gestalten. Auch wenn das nie der Fall sein werde, müsse es zumindest der Anspruch der Politik sein, bestmögliche Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Das Bedarfsermittlungsinstrument und die Frage einer unabhängigen Bedarfsermittlung sei für die Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung. In der ganzen Diskussion gehe immer etwas durcheinander: Es gebe eine Bedarfsermittlung, dann gebe es eine Leistungsgewährung, nachher gebe es dann einen Bewilligungsbescheid, vor Ort gebe es Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen. Letztlich hingen all diese Fragen miteinander zusammen. Wenn sie aber von Bedarfsermittlung spreche, heiße das mitnichten, dass das, was da herauskomme, Leistungen der Eingliederungshilfe seien.

Hinzu komme, dass erstens, wenn ein Bedarf festgestellt worden sei, geschaut werde, welcher Bedarf zu welchem Reha-Träger gehöre. Es könne sein, dass manche Leistungen von der Krankenversicherung, manche von der Pflegeversicherung und manche von der Jugendhilfe gedeckt würden. Da gebe es ganz unterschiedliche Träger.

Zum Zweiten heiße es noch lange nicht, dass das, was als Bedarf an sozialer Teilhabe bzw. möglicherweise zugehörig zur Eingliederungshilfe sei, auch Leistungen seien. Es gebe immer die Befürchtung, dass das, wenn ein Bedarf mit Stunden pro Woche festgestellt werde, dann automatisch der Eingliederungshilfeträger finanzieren müsse. Dem sei nicht so. Vielmehr müsse dann geprüft werden, ob es überhaupt einen sozialrechtlichen Leistungsanspruch für diese Leistungen gebe, ob die Anspruchsvoraussetzungen für denjenigen erfüllt seien, ob die Wünsche angemessen und berechtigt seien, ob sie wirtschaftlich seien usw.

Das sei dann Aufgabe des Gesamtplanverfahrens. Darüber sei sie sich mit allen völlig einig. Es werde ein Bedarf festgestellt, nicht um von vornherein die Leistungen festzuschreiben, sondern um eine Grundlage für das ganze Verfahren zu haben.

Denn das BTHG formuliere ganz klar, dass es die Aufgabe des neuen Gesetzes sei, erstens Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Sozialgesetz zu schaffen, und zweitens die Personenzentrierung umzusetzen.

Am Anfang werde angeschaut, was es für einen Unterstützungsbedarf gebe und wie dieser Bedarf im weiteren Verwaltungshandeln beantwortet werde. Der Mensch mit Behinderung müsse nachvollziehen können, wie damit umgegangen werde, welcher Träger für welchen Bedarf zuständig sei, welche Bedarfe angemessen seien, welche nicht berücksichtigt würden und warum es dafür keine Grundlage gebe. Er brauche aber eine Ausgangsbasis, anhand derer er nachvollziehen könne, ob Bedarfe von ihm berücksichtigt worden seien oder nicht und wenn ja, ob es korrektes Handeln sei, dass sie nicht berücksichtigt worden seien, oder ob er dagegen vorgehen müsse. Es brauche also eine einheitliche Grundlage für Baden-Württemberg, wie dieser Bedarf, die Beschreibung und Darstellung zustande komme.

Die erste Grundlage sei für sie ganz klar – das schreibe auch das BTHG so vor. Dieses Bedarfsermittlungsinstrument müsse ICF-basiert sein. Es gebe neun Lebensbereiche, für die der Unterstützungsbedarf jeweils dargelegt werden müsse. Normalerweise überlege sich der betroffene Mensch, was er für einen Unterstützungsbedarf habe, indem er sich seinen Tagesablauf anschau – Wachwerden, aus dem Bett kommen, Essen zubereiten, anziehen, Pflege, zur Arbeit gehen usw. Das sei vielleicht noch aus der Pflegeversicherung bekannt. Da sei es früher so gewesen, dass ein Tagesprotokoll erstellt worden sei. Jetzt sei es anders gegliedert.

Dann müsse in der Gesamtplanung nachvollziehbar dargelegt werden, wie als Träger der Eingliederungshilfe auf diese Bedarfe geantwortet werde, welche mit sozialrechtlicher Grundlage als angemessen anerkannt würden und welche nicht.

Ziel müsse am Ende sein – das habe auch früher schon im SGB IX gestanden, sei aber leider oft nicht so dargelegt worden –, zu ermitteln, was der individuelle Bedarf sei. Es brauche also einen Prozess der Leistungsfeststellung und -gewährung, bei dem nachvollzogen werden könne, ob die individuellen Bedarfe gedeckt würden und ob Teilhabe ermöglicht werde.

Bei vergleichbaren Bedarfen müsse es auch vergleichbare Leistungen geben. Das dürfe nicht davon abhängig sein, ob eine Person umziehe, den Landkreis wechsele, ob sich zwei Personen einer Selbsthilfegruppe austauschten und überlegten, welche Bedarfe ihnen zustünden, oder von der Frage, ob es landesweit einheitliches Verwaltungshandeln gebe. Es dürfe nicht von der Finanzlage des Wohnorts abhängen, welche Leistungen ein Mensch mit Behinderung bekomme. Daher brauche es als Grundlage für die Leistungsgewährung die Bedarfsermittlung unabhängig von den Leistungsträgern.

Die Frage hänge auch nicht an einem bestimmten Konstrukt für die Bedarfsermittlung. Vielmehr müsse die Umsetzung garantieren, dass auf verschieden mögliche Art und Weise und verschiedenen Wegen transparent und nachvollziehbar gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Kreisen gewährleistet würden.

Daher begrüße sie es sehr, dass das sowohl in dem Antrag von SPD und FDP/DVP als auch in dem Antrag von Grünen und CDU als die Schlüsselfrage erkannt worden sei, die jetzt beantwortet werden müsse. Es sei erkannt worden, dass da weiterer Klärungsbedarf bestehe. Das freue sie. Das Gesetz sei quasi ein Gesetz in progress – der Herr Minister habe auch immer gesagt, das sei der erste Umsetzungsschritt. Daher freue sie sich, dass dem Ansinnen mit den Anträgen Rechnung getragen werde.

Abg. Thomas Poreski GRÜNE will wissen, ob das Thema Bedarfsbemessungsinstrument immer noch „state of the art“ sei. Er führt aus, der Deutsche Verein habe 2009 die Bedarfsermittlungssysteme, die es bundesweit gebe, miteinander verglichen. Seines Wissens sei damals das rheinländische das einzige gewesen, das nicht der UNBRK widersprochen habe. Wenn er es richtig verstanden habe, sei das jetzt auch die Grundlage, auf der die AG im Ministerium arbeite.

Für ihn stelle sich dann die Frage, ob auf so einer Grundlage beispielsweise von der kommunalen Seite noch gesagt werden könne, das sei nicht gewollt. Es gebe keine gleichwertige Alternative. Der Deutsche Verein habe insofern eine besondere Expertise, weil da die kommunale Seite voll vertreten sei. Überdies sei das seinerzeit konsensual gewesen.



Das Gesetz sei sehr komplex. Doch wenn er sich recht erinnere, müsse das Land, wenn mehr als ein Träger der Eingliederungshilfe im Land vorhanden sei – das sei in Baden-Württemberg der Fall; in Baden-Württemberg gebe es keinen überörtlichen Träger, sondern viele einzelne Träger – besondere Vorkehrungen treffen, um – in seinen Worten ausgedrückt – die Qualitätssicherung herzustellen. Da stelle sich für ihn die Frage, ob die Schlüsselfrage hinsichtlich der unabhängigen Bedarfsermittlung, die jetzt vier von fünf Fraktionen auch benannt hätten, nicht genau an der Stelle zu beantworten sei.

Abg. Ulli Hockenberger CDU bringt vor, nach seinem Eindruck sei für die Landes-Behindertenbeauftragte die noch nicht getroffene abschließende Entscheidung der zentrale Punkt, der sie noch umtreibe. Sie habe aber auch ihrer Sorge Ausdruck verliehen, dass es im Land bei vergleichbaren Behinderungen keine gleichen Leistungen gebe, und habe von den Problemfällen, die bei ihr aufliefen, berichtet. Er könne nicht beurteilen, ob das in der Vergangenheit der Fall gewesen sei. Was er aber aus den Gesprächen, die er geführt habe, mitnehme, sei, dass die vom Minister eingesetzte Arbeitsgruppe genau in diese Richtung arbeite und allen Beteiligten klar sei – so hätten das auch alle bei der Einbringung des Gesetzes gesagt –, dass das weder von der Kassenlage noch vom Wohnort abhängig sein dürfe.

Die Landes-Behindertenbeauftragte habe in der Arbeitsgemeinschaft Bedarfsermittlung sicherlich noch schwierige Gespräche vor sich. Seines Erachtens sollten aber zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft abgewartet werden. Das sei auch Kern des gemeinsamen Entschließungsantrags (*Anlage 3*). Dazu hätte er gern noch eine Einschätzung.

Sicherlich sei der Verweis auf den Rechtsweg für die Betroffenen unbefriedigend. Dass eine wie auch immer zu definierende Bedarfsermittlung nicht unmittelbar zu Leistungen bei der Eingliederungshilfe führe, sei auch ein wertvoller Hinweis. Doch meine er, die Vergangenheit habe auch gezeigt, dass das Helfenwollen im Vordergrund stehe.

Die Entscheidung hinsichtlich einer Zeitstruktur oder einer Beschreibung sei sicher schwierig. Da sei er viel zu sehr Laie. Er würde aber für eine abschließende Bewertung noch etwas zuwarten wollen.

Abg. Sabine Wölfl SPD dankt der Landes-Behindertenbeauftragten für ihre Anmerkungen, die die strittigen Punkte und die Zielsetzung des Gesetzes sehr gut erklärt habe.

Sie legt dar, die Landes-Behindertenbeauftragte fordere auch im Namen des Landes-Behindertenbeirats, die Feststellung des Hilfebedarfs auf eine der Fachaufsicht des Landes unterliegende und strukturell von den Trägern der Eingliederungshilfe unabhängige Stelle zu übertragen. Sie (die Rednerin) interessiere, ob die Landes-Behindertenbeauftragte eine konkrete Vorstellung habe, wie eine solche Stelle aussehen könnte, ob sie neu konstruiert, neu erfunden werden müsse oder ob sie unter dem Dach einer bereits bestehenden Stelle wie z. B. dem Landesgesundheitsministerium aufgebaut würde.

Die Landesregierung habe in der Drucksache 16/3554 zur Bewertung des Anhörungsergebnisses in dieser Sache wie folgt Stellung genommen:

Die Landesregierung hält es grundsätzlich für denkbar, dass die Aufgabe der Ermittlung des individuellen Bedarfs durch eine zentrale Stelle erfolgt. Diese Frage bedarf zum jetzigen Zeitpunkt aber keiner Klärung.

Eine zentrale Stelle – das sei auch angesprochen worden – könnte beispielsweise beim KVJS sein. Auch ein Ausbau des Medizinisch-Pädagogischen Dienstes wäre denkbar.

Eine solche Stelle wäre aber dann nicht mehr unabhängig von den Trägern der Eingliederungshilfe. Das wäre damit das Gegenteil von dem, was gefordert werde.

Außerdem frage sie, zu welchem Zeitpunkt, wenn nicht jetzt, diese Frage geklärt werden sollte. Entgegen der Stellungnahme des Ministeriums halte sie es für wich-

tig, das schon zum jetzigen Zeitpunkt zu klären. Sollte es eine solche Stelle geben, dann bedürfe es dafür auch einer gewissen Vorlaufzeit. Da gehe es um die Organisation des Ablaufs, um Personal und um Ressourcen. Sie interessiere, wie dieser Aspekt eingeschätzt werde.

Im Übrigen sei ihr beim Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen (*Anlage 3*) aufgefallen, dass nicht mehr von einer unabhängigen Stelle – das sei gefordert worden – die Rede sei, sondern nur von einer unabhängig vorzunehmenden Bedarfsermittlung. Das sei ein feiner Unterschied. Auch diesbezüglich bitte sie die Landes-Behindertenbeauftragte um eine Bewertung.

Die Landes-Behindertenbeauftragte habe in ihrer Stellungnahme gefordert, den künftigen Leistungsträgern die Aufgabe der Eingliederungshilfe als Pflichtaufgabe nach Weisung zu übertragen. Das werde von der Landesregierung explizit abgelehnt. Nach ihrer Kenntnis liege von den Koalitionsfraktionen dazu kein Änderungsantrag vor, obwohl genau dieses Anliegen zumindest im Bereich der Jugendhilfe immer von den Kollegen der Grünen gefordert worden sei. Die Landes-Behindertenbeauftragte sei vielleicht bewusst, dass damit die Verwaltungsreform aus dem Jahr 2005 sozusagen aus den Angeln gehoben würde und das Land auch neben den Kommunen wieder zum Träger der Eingliederungshilfe würde. Sie interessiere, ob das für die Landes-Behindertenbeauftragte eine Lösung wäre, ob sie das befürworten würde und ob sie hinsichtlich dieser Frage schon einmal grundsätzlich auch mit den Koalitionsfraktionen gesprochen habe. Denn das sei etwas, was die Sozialpolitiker nicht allein zu entscheiden hätten.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP macht darauf aufmerksam, das Zeitkorsett sei sehr eng. Es sei auch schon einiges an Zeit vergeudet worden. Wenn jetzt über eine neutrale Stelle nachgedacht werde, die es möglicherweise noch gar nicht gebe und erst noch geschaffen werden müsse, interessiere ihn, ob sich das in dieses enge Zeitkorsett bis zum geplanten Starttermin realistischerweise überhaupt einbringen lasse. Wie bereits angesprochen worden sei, würden schon die Gespräche im Ministerium schwierig, wenn es um Themen wie Zeitbasierung oder Bedarfsermittlungsinstrumente gehe. Die Fachaufsicht sehe er für die Thematik nicht beim KVJS. Das würde dann in der Tat ganz neue Strukturen erfordern.

Die Landes-Behindertenbeauftragte habe auch die vielen Fälle angesprochen, die auf ihrem Tisch landeten. Ihn interessiere, ob es bei landkreisübergreifend tätigen Trägern auch dadurch zu Schwierigkeiten komme, dass für einen Kreis Vereinbarungen getroffen würden, die für einen anderen keine Gültigkeit hätten, oder ob es hier Klarheit gebe.

Des Weiteren interessiere ihn, ob hinsichtlich der Forderungen und Anmerkungen aus dem Schreiben der Landes-Behindertenbeauftragten vom 14. Dezember 2017 inzwischen schon weitere Erkenntnisse vorlägen. Hier bitte er um den aktuellen Stand.

Abg. Carola Wolle AfD dankt der Landes-Behindertenbeauftragten für die ausführliche Information und fragt, ob das von einem Teilnehmer des parlamentarischen Abends vom vergangenen Mittwoch angedeutete Kompetenzgerangel und Machtstreben etwas mit dem KVJS zu tun habe bzw. ob die Landes-Behindertenbeauftragte dieses Kompetenzgerangel und das Machtgehabe unter den Trägern und Erbringern bekannt sei und was nach Einschätzung der Landes-Behindertenbeauftragten getan werden könne.

Überdies interessiere sie die Einschätzung von der Landes-Behindertenbeauftragten zu den 22 Millionen Euro, die die Regierung den Kommunen zur Verfügung stellen wolle, vor dem Hintergrund, dass davon gesprochen werde, dass das bei Weitem nicht ausreiche.

Abg. Thomas Poreski GRÜNE legt dar, das Ministerium sei die oberste Landesjugendbehörde. Das Land sei immer die oberste Behörde, wenn es um ein Bundesgesetz gehe. Die Frage sei nur, in welcher Konstruktion diese Rolle wahrgenommen werde und wie weit dann im Detail neben der Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht bzw. die fachliche Koordination gehe – das seien nochmals unterschiedliche Abstufungen. Das könne aber immer noch entschieden werden.

Für seine Fraktion sei es entscheidend, dass eine Institution immer Mittel zum Zweck sei. Deswegen sei aus gutem Grund in dem Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU in Abweichung zu dem Entschließungsantrag von Abgeordneten der SPD und der FDP/DVP nicht auf eine Institution abgestellt worden, sondern auf die Qualität. Die unabhängige Leistung als solche und nicht die Institution sei in den Vordergrund gestellt worden, weil es immer unterschiedliche Möglichkeiten gebe, entsprechende Zwecke darzustellen.

Wenn das Land die oberste Landesjugendbehörde sei, bedeute das allerdings nicht, dass alles selbst gemacht werde. Das könne ganz unterschiedlich organisiert werden. Es müsse sich in der Qualität beweisen.

Die Landesregierung sei der Ansicht, die Frage, wem die Teilaufgabe der Feststellung des Hilfebedarfs übertragen werde, bedürfe zum jetzigen Zeitpunkt noch keiner Klärung, während Frau Abg. Wölfle auf eine sofortige Entscheidung dränge. An der Stelle sehe er eigentlich keinen Dissens darin, dass noch etwas Zeit gebraucht werde. So enthielten beide Entschließungsanträge auch einen Zeitfaktor. Die Arbeitsgruppe solle in wenigen Monaten Ergebnisse vorlegen, die einer Entscheidung dann mit zugrunde gelegt werden könnten. Da gebe es also keinen Unterschied. Daher wisse er auch nicht, warum Frau Abg. Wölfle da den Konflikt aufwerfe.

Abg. Ulli Hockenberger CDU bemerkt, die CDU-Fraktion halte es für gut, dass eine solche neue Weichenstellung zunächst einmal dialogisch mit den Betroffenen erarbeitet werde. Darauf setze er. Wenn das grundsätzlich zum Maßstab der Politik gemacht werde, dann sollte das auch hier gelten. Solange diese Gespräche liefen, unterstütze er daher durchaus die Aussage in der Gesetzesbegründung, wonach die Frage zum jetzigen Zeitpunkt keiner Klärung bedürfe.

Die Landes-Behindertenbeauftragte führt aus, der Deutsche Verein habe 2009 Empfehlungen zur Bedarfsermittlung herausgebracht. Der individuelle Hilfeplan 3.1 vom Landschaftsverband Rheinland entspreche noch am ehesten der ICF und diesen Empfehlungen. Das sei nach wie vor die Grundlage. Der Knackpunkt sei aber, dass der IHP Fachleistungsstunden bemesse.

Dieses Modell sei kein reines Bedarfsermittlungsinstrument. Vielmehr sei es ein Instrument – das sei vorher im Gesetz nie getrennt worden –, das quasi die Schritte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung zusammendenke. Genau an der Stelle gebe es den Konflikt darüber, was in die Gesamtplanung gehöre und damit nicht im Bedarfsermittlungsinstrument festzulegen sei und was da nicht hineingehöre.

Im Moment gebe es den Konflikt, ob Zeit hineingenommen werden solle oder nicht. Aus Sicht der Menschen mit Behinderung sei das ein ganz entscheidender Punkt. Die erste Sorge sei, was passiere, wenn es keine Einigung gebe und 44 Träger die Bedarfsermittlung als ihre eigene Aufgabe machten.

Letztlich gehe es darum, durch Leistungen zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu kommen. Dafür müssten Verfahrensgrundlagen gelegt werden.

Es sei allen bekannt, dass es in unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen unterschiedliche Finanzlagen gebe und unterschiedliche Haushaltsplanungen zum Sozialetat. Genau davon dürfe die Leistung nicht abhängen.

Deshalb müsse die Frage, wie als Ausgangsbasis Bedarfe bemessen würden, unabhängig von der Frage beantwortet werden, wie viele Kosten sich der Wohnort des betroffenen Menschen in dieser Situation tatsächlich leisten könne. Das sei genau der Punkt, der mit einer Unabhängigkeit erreicht werden solle.

Das heiße nicht, dass es irgendwie im Land eine konkrete Stelle geben müsse, die in Stuttgart sitze und das beantworte. Das könne an verschiedenen Stellen ange-dockt werden. Es gebe verschiedene Wege. Es sei aber auch nicht ihre Aufgabe, diese auszugestalten. Das sei Aufgabe des Ministeriums.

Selbstverständlich gebe es den Zeitfaktor. Die Bedarfsermittlung müsse im Prinzip laut Gesetz ab dem 1. Januar 2020 laufen. Ab dem 1. Januar 2020 müssten aber

auch überall vor Ort schon konkrete Vereinbarungen mit den Menschen mit Behinderung vorhanden sein. Die erste Bedarfsermittlung müsse also schon vorher laufen.

Genau deshalb verlangten beide Entschließungsanträge – der eine bis Juni und der andere bis Mai – eine zeitnahe Beantwortung. Bis dahin gebe es hoffentlich in der Arbeitsgruppe mehr Klarheit, ob da eine Einigung erzielt werde.

Zum anderen solle die Landesregierung in der Zeit auch berichten, wie so eine unabhängige Stelle ausgestaltet werden könnte. Das sehe sie nicht als ihre Aufgabe. Vielmehr gehe es darum, dass sie strukturell unabhängig sei, damit diejenigen, die die Leistungen finanzierten nicht unmittelbar Kostendruck ausüben könnten, dass möglichst geringe Bedarfe bemessen würden, und damit im Übrigen auch nicht der eine Landkreis, der sehr fortschrittlich sei und der sehr genau auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention achte, in Anführungszeichen der Dumme sei, der viel dafür ausbebe und für andere Belange dann wenig Geld habe. Denn jeder Euro könne immer nur einmal ausgegeben werden. Und der Landkreis, der das eben nicht mache, der habe dann für andere Belange mehr Geld.

Es gehe um einen fairen Ausgleich zwischen allen Trägern. Es gehe auch um transparentes Verwaltungshandeln und Rechtssicherheit. Denn dann müsse nicht der einzelne Betroffene den Weg des Überprüfens gehen. Vielmehr gebe es dann eine unabhängige Feststellung, wo der Bedarf als Ausgangslage für das ganze Verfahren dargelegt sei, wo wirklich nachvollzogen werden könne, was damit passiere.

Bei den Fällen, die bei ihr landeten, gebe es in der Tat Fälle, bei denen in einem Kreis Leistungen gewährt würden, die in einem anderen Kreis nicht bewilligt würden. Dieses Problem stelle sich Menschen, die umzögen.

Dieses Problem stelle sich auch Menschen, die in einem Kreis lebten, wo es für ihren bestimmten Bedarf keine entsprechenden Angebotsstrukturen gebe. Laut der Situationsanalyse vom KVJS zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung lebten allein in vier Stadt- und Landkreisen 25 % der Leistungsberechtigten, die stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe bekämen, und in insgesamt nur neun Landkreisen lebten 50 % der Leistungsberechtigten. Es gebe also keine wohnortnahe Versorgung. Vielmehr gebe es immer noch eine Zentrierung an wenigen Plätzen. Wenn die Menschen jetzt in einem Kreis wohnten, wo es das Angebot nicht gebe, und in einem anderen ein Angebot wahrnehmen wollten, dann gebe es immer wieder Probleme, ob diese Kostensätze angemessen seien.

Auch bei einer Belegung von mehreren Kreisen könne es passieren, dass beispielsweise der eine Kreis Bereitschaftszeiten nicht finanziere, da ja keine tatsächliche Arbeit geleistet werde, und dass das für den anderen Kreis überhaupt kein Problem sei.

Auch die Kostenverhandlungen vor Ort führten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Für den betroffenen Menschen hänge es dann letztlich davon ab, wie stark die Position der Leistungserbringer vor Ort sei. Diese verhandelten vor Ort die Vergütungssätze für bestimmte Leistungen. Dementsprechend müsse der Mensch damit auskommen.

Es sei ein bisschen kompliziert. Es gebe aber immer noch den Passus, dass Angebote angemessen und wirtschaftlich sein müssten. Wenn sich jetzt jemand individuell Leistungen beschaffen wolle, werde er immer verwiesen auf den Vergleich mit den Kosten, die für die Sachleistung vor Ort bezahlt würden. Wenn nun die Verhandlungsposition der Leistungserbringer eher schwach gewesen sei und niedrige Kostensätze herausgekommen seien, dann habe derjenige, der sich individuell Assistenz einkaufen wolle und diese finanzieren wolle, ein Problem, weil ihm gesagt werde, die Sachleistung sei viel billiger, er solle die Sachleistung nehmen.

Im anderen Kreis, wo die Verhandlungen gut gewesen seien und höhere Kostensätze herausgekommen seien, bekomme er dann auch für die individuell beschaffte Leistung mehr. Das sei einfach ein sehr unfaires System.

Hinsichtlich der Forderungen in ihrer Stellungnahme, die auch gemeinsam mit dem Landes-Behindertenbeirat beschlossen worden seien, habe sie dem Landes-Behindertenbeirat die entscheidende Frage, die wirklich den Unterschied dafür mache, dass die Personenzentrierung komme, zurückgekoppelt. In allen anderen Fragen gebe es nach wie vor Gespräche, auch zur Stärkung der Interessenvertretung. Da sei alles auf einem guten Weg, und sie sehe im Moment nicht den Handlungsdruck.

Die Ausgestaltung des Aufgabencharakters sehe sie nicht in ihrer Verantwortung. Es gehe darum, was komme. Sie habe die Sichtweise der Menschen mit Behinderung zu vertreten. Für die komme es auf das Ergebnis an, wie objektiv, transparent und fair dieses Verfahren unabhängig vom Wohnort sei. Da seien Lösungen unter verschiedenen Aufgabencharakteren vorstellbar. Das müsse dann im Gespräch geklärt werden, bis der Entschließungsantrag, wenn denn einer beschlossen werde, beantwortet sei. Sie sei nicht der Auffassung, dass diese Frage heute beantwortet werden müsse.

Was die Frage, ob es Kompetenzgerangel und Machtstreben unter Trägern und Leistungserbringern gebe, betreffe, so sei sie bei diesem Gespräch nicht dabei gewesen. Sie wisse nicht, worauf sich das bezogen habe. Es gebe verschiedene Interessenlagen. Das sei im politischen Aushandlungsprozess völlig natürlich. Da müsse ein Ausgleich geschaffen werden. Sie könne auch jede Seite mit ihren unterschiedlichen Beweggründen verstehen. Die Aufgabe sei nun, da einen Ausgleich zu schaffen. Das wolle sie gar nicht irgendwie negativ bewerten. Vielmehr sei das ein ganz normaler politischer Prozess.

Ihres Erachtens sei es auch nicht die Aufgabe der Menschen mit Behinderung, sich über die Finanzierung und über Konnexitätsfragen Gedanken zu machen. Für die Menschen mit Behinderung sei wichtig, was dabei herauskomme. Das solle die Regierungsseite mit den kommunalen Landesverbänden verhandeln.

Abg. Ulli Hockenberger CDU bemerkt, jeder habe sein Rollenverständnis. Das sei auch in Ordnung so. Es brauche aber auch einen Gesamtblick auf das Thema. Deswegen sei der heutige Austausch sehr wichtig. Das eine oder andere, was die Landes-Behindertenbeauftragte gesagt habe, werde auf- und mitgenommen. Er werde sich auch erlauben, hinsichtlich der Beispiele, die die Landes-Behindertenbeauftragte genannt habe, nachzufragen.

Dessen ungeachtet sei er der Auffassung, dass es richtig sei, dass die Aufgabe bei den Trägern der Eingliederungshilfe, bei den Stadt- und Landkreisen, bleibe. Das habe sich in der Vergangenheit bewährt.

Staatssekretärin Bärbl Mielich führt aus, das neue Bundesteilhabegesetz vollziehe einen Paradigmenwechsel. Es werde weggegangen von der Objektförderung hin zur Subjektförderung. Das sei in fast allen Beiträgen auch sehr deutlich geworden. Das sei ein enormer Fortschritt. Der einzelne Mensch stehe im Mittelpunkt dieses Gesetzes. Es gehe darum, die Hilfe- und Unterstützungsleistungen, die ein einzelner Mensch benötige, um diesen Menschen herum zu definieren.

Das Ministerium unterstütze den grundsätzlichen Ansatz dieses Gesetzes sehr. Sie sei froh, dass es jetzt gelinge, auch in die Ausführung zu gehen.

Sie wolle auf ein paar Punkte eingehen, die in den Ausführungen der Landes-Behindertenbeauftragten, aber auch der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen genannt worden seien.

Das ganz zentrale Element und Instrument sei die unabhängige Bedarfsermittlung. Darum drehe sich jetzt alles. Ihres Erachtens werde dabei ein bisschen vergessen, welche Punkte in diesem Gesetz ganz unstrittig seien. So könne ein Mensch mit Behinderung beispielsweise den Wohnort wählen. Darüber werde überhaupt nicht diskutiert.

Bei dem Thema Bedarfsermittlung sei wichtig, dass die Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei. In dieser Arbeitsgruppe seien alle beteiligten Gruppierungen, die Landes-Behindertenbeauftragte, die Leistungserbringer, die Kostenträger, die kommunale Seite und auch die Behindertenverbände, vertreten. In dieser Arbeitsgruppe

seien alle Akteurinnen und Akteure zusammengefasst, die in dem Bereich kompetent seien und die auch Verantwortung trügen, mit dem Ziel, eine einheitliche Regelung hinzubekommen und einheitliche Kriterien zu erarbeiten.

Das, was die Landes-Behindertenbeauftragte eben ausgeführt habe, sei genau der Grund, warum diese Arbeitsgruppe in dieser Breite eingerichtet worden sei. Denn es solle gerade erreicht werden, dass es landeseinheitliche Standards gebe und dass es nicht vom Wohnort abhängig sei, welche Leistung der einzelne Mensch mit Behinderung bekomme oder nicht bekomme.

Wenn es gelinge, die Kriterien so festzulegen – sie sei da durchaus optimistisch –, dann müssten sich auch die Sozialhilfeträger daran halten. Das sei dann die Grundlage. Sie gehe nach wie vor davon aus, dass es gelinge, die AG zu einem guten Ergebnis zu führen und dann Mitte des Jahres so weit zu sein, dass einheitliche Kriterien verabredet seien. Sollte das nicht der Fall sein, dann bleibe immer noch die Möglichkeit einer Rechtsverordnung, wobei sie glaube, dass das in weiter Ferne liege.

Das heiße aber auch, dass sie sehr optimistisch sei, bis Mitte des Jahres ein Ergebnis zu haben, auf dem dann das Bedarfsermittlungsverfahren für die einzelnen Menschen mit Behinderung auch begonnen werden könne. Denn – darauf sei auch schon hingewiesen worden – das Gesetz trete zum 1. Januar 2020 in Kraft. Jetzt müssten die Vorbereitungen laufen. Das sei durchaus ambitioniert. Aber es sei zu schaffen.

Baden-Württemberg habe – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – sehr wohl verstanden, dass die kommunalen Kostenträger sagten, sie müssten deutlich mehr Kosten erbringen. Deswegen habe sich das Land Baden-Württemberg entschieden, auf einer freiwilligen Basis im Jahr 2018 9,2 Millionen Euro und im Jahr 2019 weitere 12,7 Millionen Euro bereitzustellen. Die Konnexität werde mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2020 in Kraft trete, ausgelöst. Das sei völlig unstrittig.

Alles sei auf einem guten Weg. Die Vorarbeiten, die jetzt geleistet worden seien und die künftig noch geleistet würden, ermöglichten, dass das Gesetz im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung der einzelnen Menschen mit Behinderung umgesetzt werde. Sie sei davon überzeugt, dass es für die Menschen mit Behinderung eine enorme Leistungsverbesserung bedeuten werde und auch einen Gewinn an Lebensqualität.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP bringt vor, bezüglich der Konnexität gebe es eine große Differenz zwischen dem, was jetzt im Haushalt bereitstehe, und dem, was der KVJS ermittelt habe. Das sei schon ein Thema in der Ersten Beratung gewesen. Ihn interessiere, wie die Landesregierung damit umgehe und ob es diesbezüglich noch einmal eine Aufstellung gebe.

Überdies bitte er die Staatssekretärin um Erläuterungen zur Möglichkeit der Stadt- und Landkreise, die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben den Kommunen zu übertragen mit einer Kostenerstattung in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten.

Seiner Fraktion wäre wichtig, auch die Vertretungen der Leistungserbringer breit aufzustellen. Deswegen sei neben dem Entschließungsantrag, den Frau Abg. Wölfle bereits angesprochen habe, auch der Änderungsantrag (*Anlage 1*) gestellt worden. Es sollten auch die privaten Leistungserbringer, beispielsweise der Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe berücksichtigt werden.

Ihm fehle die Sichtweise des Landes bezüglich der Steuerungsrolle des Landes. Diesbezüglich werde immer auf die weitere Ausgestaltung verwiesen. Seines Erachtens sollte das Land eine aktive Rolle übernehmen, damit auch für die Leistungserbringer klarer werde, wie sich das Land Baden-Württemberg die weitere Ausgestaltung vorstelle. Derzeit herrsche noch eine große Unsicherheit darüber, wie das Land in die weitere Umsetzung gehe.

Die Arbeitsgruppe sei angesprochen worden, die jetzt wohl auch mit einer zeitlichen Maxime an das Ganze herangehen wolle. Seines Erachtens sei es sehr wichtig, jetzt zügig voranzugehen, damit es für alle Beteiligten Klarheit gebe.

Ihn interessiere, was das Ministerium von einer Bewertung durch eine unabhängige Stelle halte.

Abg. Thomas Poreski GRÜNE erklärt, die von Herrn Abg. Haußmann angesprochene Delegationsmöglichkeit gebe es bereits. Sie werde nur wahrgenommen, wenn sowohl der Landkreis als auch die kreiseigene Stadt das wollten. Das sei im Verlauf der Beratung nachgelegt worden, weil nicht eingesehen werde, warum etwas, was beide Beteiligten wollten, künftig nicht mehr möglich sein solle. Es sei auch kein Problem gewesen, das zu verankern.

Im Übrigen gebe es die etwas verwirrende Situation, dass die Trägerschaft in der vollen Wirkung tatsächlich erst 2020 in Kraft trete. Aber im Gesetz stehe, dass die unabhängige Bedarfsermittlung schon am 1. Januar 2018 eingesetzt werden müsse. Das habe kein Bundesland hinbekommen – auch Baden-Württemberg nicht. Das erkläre aber ein Stück weit, warum an der Stelle die Weichenstellung im Vorfeld auf die vollumfänglichen Trägeraufgaben, die 2020 scharf gestellt würden, geklärt werden müssten. Er sehe da aber sowohl den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch den von SPD und FDP/DVP auf der richtigen Seite.

Was den Änderungsantrag (*Anlage 1*) betreffe, bei dem es darum gehe, die Vertragskommission zu benennen, so werde dieser mitgezeichnet. Das beziehe sich auch auf das, was die Landes-Behindertenbeauftragte vorher gesagt habe. Es sei nicht so, dass alles Eingliederungshilfe sei. Vielmehr gebe es gerade in den Bereichen außerhalb der Eingliederungshilfe tatsächlich freie Träger in relevanter Zahl, die nicht durch die Liga vertreten seien. Das sei in Ordnung. Seine Fraktion werde das mitzeichnen. Er habe die Kollegen der CDU-Fraktion so verstanden, dass sie das auch so sähen. Das wäre dann ein gemeinsamer Antrag. Das gebe er zu Protokoll.

Staatssekretärin Bärbl Mielich führt aus, bei der Kostenkalkulation habe sich die Landesregierung an den Zahlen des Bundes orientiert. Diese lägen den Kosten, die für 2018 und 2019 diagnostiziert worden seien, zugrunde. Die Zahlen, die der KVJS genannt habe, seien dagegen keineswegs belegt und auch nicht nachvollziehbar. Sie könnten daher auf keinen Fall zur Grundlage genommen werden.

Einige Bundesländer gingen davon aus, dass die Umsetzung des BTHG keine Mehrkosten verursache. Dass Baden-Württemberg Mehrkosten anerkenne, bedeute, dass sich Baden-Württemberg anders orientiert habe. Ihres Erachtens sei Baden-Württemberg da auf der sicheren Seite.

Was das Thema „Unabhängigkeit der Bedarfsermittlung“ betreffe, so sei sie davon überzeugt, dass der Weg, der jetzt gegangen werde, diese Arbeitsgruppe einzurichten, an der alle beteiligten Player, aber auch die Betroffenenverbände beteiligt seien, genau der richtige Weg sei. Sie könne nicht erkennen, dass das Land damit seine Verantwortung nicht wahrnehme. Vielmehr sei sie der Meinung, dass das Land seine Verantwortung sehr wohl wahrnehme, indem dieser Prozess moderiert und gesteuert werde.

Es bestehe ein großes Interesse daran – ihr Haus werde sich da auch entsprechend engagieren –, dass diese Arbeitsgruppe zu einem einheitlichen Ergebnis komme. Dafür werde viel getan. Das sei die Aufgabe. Die Aufgabe sei nicht, das Ganze von oben herunter zu regeln. Nur wenn dieses Verfahren gemeinsam mit allen Playern durchgezogen werde, gebe es die Chance, das so hinzubekommen, dass dieses Leistungsrecht auch von den Menschen mit Behinderung und den Kostenträgern akzeptiert werde. Dann müsse aber auch die Prämisse verfolgt werden, dass es um Kriterien gehe, die so objektiv wie möglich festgelegt würden und auf die jeder Mensch mit Behinderung auch einen Anspruch habe, egal, wo er wohne.

Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU fragt, ob es einen Überblick gebe, wie die anderen Bundesländer diesen Prozess hin zu einer unabhängigen Bedarfsermittlung starteten. Ihn interessiere, ob es darüber einen Austausch gebe. Er denke beispielsweise

an Mannheim/Ludwigshafen oder Ulm/Neu-Ulm, wo die Grenzen sehr fließend verliefen. Eigentlich dürfe es auch keinen Unterschied geben, ob jemand in Neu-Ulm oder in Ulm bzw. in Ludwigshafen oder Mannheim wohne. Ihn interessiere, ob es einen Überblick gebe, wie das laufe, wo es besonders gut und wo es besonders schlecht laufe.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP gibt zu bedenken, der Landkreistag habe im letzten Herbst eine Resolution verabschiedet, in der es um die Mitwirkung des KVJS und um die Mehrbelastungen gehe. Daraus habe sich dieses Thema auch entwickelt. Seines Erachtens seien die angeführten Kosten nicht völlig aus der Luft gegriffen, sondern es gebe diese Grundlage, auf die schon im Herbst hingewiesen worden sei.

Abg. Ulli Hockenberger CDU merkt an, diese Diskrepanz bei den Kosten, die er auch schon in seiner Rede bei der Einbringung des Gesetzentwurfs thematisiert habe, habe er bisher nicht angesprochen, weil vermittelt worden sei, dass es ob dieser Diskrepanz zwischenzeitlich eine Verständigung zwischen dem Sozialministerium und den kommunalen Landesverbänden dahin gehend gebe, den Prozess zu beobachten, zu validieren, um dann zu sehen, welche Kosten tatsächlich entstünden, und gegebenenfalls dann darauf zu reagieren.

Das sei für die CDU-Fraktion eine noch offene Frage. Er sehe sich weder in der Lage, sich auf die 22 Millionen Euro des Ministeriums festzulegen, noch auf die 200 Millionen Euro der Kommunen. Das müsse im Zuge des Prozesses aufgearbeitet werden.

Abg. Thomas Poreski GRÜNE bringt vor, in der Tat kursierten gerade sehr unterschiedliche Zahlen. Doch sei das Verfahren des Ministeriums, wie diese Mehrbelastung für 2018 und 2019 berechnet werde, plausibel, weil es die Berechnungsgrundlage des Bundes übernommen habe. Es gebe eine Schätzung des Bundes. Diese sei 1 : 1 akzeptiert worden. Es gebe nun einmal bisher keine empirischen Daten. Ab 2020 – über die Kosten bis dahin könne noch einmal gesprochen werden –, wenn die Trägerschaft scharf gestellt sei, sei die Konnexität anerkannt. Dann würden die Kosten von den Bundesländern gegenüber dem Bund reklamiert, was auch sinnvoll sei, zumal der Bund das Gesetz erlassen habe.

Beim Ländervergleich gebe es das Problem, dass eines der größten Charakteristika des Gesetzes sei, dass es an manchen Stellen den Ländern einen enormen Regelungsbedarf übertrage. Es gebe nun einmal sehr unterschiedliche Strukturen. In sehr vielen Bundesländern gebe es so etwas wie einen überörtlichen Kostenträger. Baden-Württemberg habe das nicht.

Der Bundesgesetzgeber habe das aber berücksichtigt. Wenn es mehr als einen Träger gebe, dann müsse das Land besondere Vorkehrungen treffen, um – in seinen Worten zusammengefasst – so etwas wie eine Qualitätssicherung herzustellen. Daraus seien die zwei Entschließungsanträge entstanden. Es müsse nun versucht werden, die offenen Fragen im Verlauf zu klären. Seines Erachtens sei es auch richtig, dass diese Klärungsbedürftigkeit mit der entsprechenden Dringlichkeit untermalt worden sei.

Staatssekretärin Bärbl Mielich erläutere, hinsichtlich des großen Deltas zwischen den Kosten, die das Ministerium unter Zugrundelegung der Kosten des Bundes für die zwei Jahre ausgemacht habe – 21 Millionen Euro –, und den Kosten, die der KVJS definiert habe – 150 Millionen Euro –, sei ihr Haus im Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden, um eine Klärung herbeizuführen. Dazu gehöre auch, dass die vom KVJS definierten Kosten in einer transparenten Art und Weise dargelegt würden. Ansonsten könne dem nicht gefolgt werden.

Es gebe eine Abstimmung mit allen Ländern. In Berlin finde ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Ländervertretungen statt. Da werde u. a. auch über den Prozess der unabhängigen Bedarfsermittlung diskutiert.

Sie sichert zu, wenn die Kriterien in Baden-Württemberg und in den anderen Bundesländern erarbeitet seien, eine Übersicht darüber zu erstellen, wie die Bedarfsermittlung in den einzelnen Bundesländern aussehe und wie vergleichbar bzw. wie



unterschiedlich sie sei, um so die Ausschussmitglieder über diese Prozesse zu informieren, noch bevor sie Fakt würden. Ihres Erachtens stelle das ein Höchstmaß an Transparenz dar.

Sie fährt fort, ein Vergleich der Kosten mache keinen Sinn. Denn, wie Herr Abg. Poreski eben schon dargestellt habe, habe jedes Land seine eigenen Strukturen, die nicht vergleichbar seien.

In allen Redebeiträgen sei deutlich geworden, dass es um die Unabhängigkeit der Bedarfsermittlung gehe. Doch es gehe nicht nur um die Unabhängigkeit der Ermittlung, sondern vor allem auch um die Kriterien, um die Vergleichbarkeit der Kriterien bzw. darum, ob die Kriterien gewährleisteteten, dass die Leistungen, die für Menschen mit Behinderung erbracht werden müssten, unstrittig seien. Letztlich gehe es darum, gleiche Verhältnisse für alle Menschen mit Behinderung herzustellen, egal, wo sie lebten.

Abg. Carola Wolle AfD betont, wenn der KVJS belegen könne, warum er einen Mehraufwand sehe, sollte ihres Erachtens schon miteinander gesprochen werden und die Kosten auch berücksichtigt werden.

Staatssekretärin Bärbl Mielich wirft ein, das habe sie gerade gesagt.

Abg. Carola Wolle AfD fährt fort, wichtig sei der Austausch.

Des Weiteren habe die Landes-Behindertenbeauftragte ausgeführt, dass insbesondere das Bedarfsermittlungsinstrument sehr wichtig sei und bei Problemen auf den Rechtsweg verwiesen werde. Sie (die Rednerin) halte es für unzumutbar, jetzt schon einzubauen, dass der Rechtsweg beschränkt werden solle. Das sollte selbstverständlich möglich sein. Es müsse aber so sauber wie möglich definiert werden, sodass der Rechtsweg die absolute Ausnahme sei, weil dieser den Menschen mit Behinderung nicht zumutbar sei.

Stellv. Vorsitzender Ulli Hockenberger wirft ein, seines Erachtens habe die Landes-Behindertenbeauftragte das so nicht gemeint. Sie könne das aber auch noch einmal klarstellen.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP meint, er habe hinsichtlich des Konnexitätsthemas unterschiedliche Interpretationen gehört. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs zum Thema Konnexität lese er heraus, dass die Mehrkosten geprüft worden seien, dass die von den kommunalen Landesverbänden geltend gemachten Kosten nicht nachzuvollziehen seien und dass die 21,9 Millionen Euro für freiwillige Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise bereits in den Staatshaushaltsplan eingestellt seien. Der Kittel sei quasi schon geflickt.

Er will daher wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass diesbezüglich nochmals mit den kommunalen Landesverbänden und dem KVJS in den Dialog gegangen worden sei und dass weitere Mittel über einen Nachtragshaushalt bereitgestellt würden, wenn sich ergebe, dass höhere Beträge erforderlich seien. Er merkt an, so, wie er es verstanden habe, habe Herr Abg. Hockenberger gesagt, es gebe noch Gespräche, während Herr Abg. Poreski erklärt habe, es sei bereits geprüft und damit erledigt.

Abg. Dr. Christina Baum AfD fragt, ob eine gewisse Flexibilität möglich und angedacht sei, wenn sich im Laufe des Prozesses herausstelle, dass die Kosten wesentlich höher seien.

Staatssekretärin Bärbl Mielich erläutert, ihr Haus sei mit den kommunalen Landesverbänden im Gespräch, und es werde davon ausgegangen, dass im Ergebnis das Geld, das bereitgestellt werde, ausreiche.

Abg. Sabine Wölflé SPD trägt vor, nach ihrem Eindruck hätten sich die meisten Fraktionen mit diesem wichtigen Gesetz – das sei eines der größten Sozialgesetze der letzten Jahrzehnte – intensiv beschäftigt.

Sie sei seit drei Jahren auf SPD-Ebene in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem zuständigen Fachministerium. In jedem Bundesland sei es anders. Es sei ein Flickenteppich. Da zeige sich der Föderalismus und in Baden-Württemberg auch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe. Das alles irgendwann einmal in die Spur zu bringen werde sicherlich noch eine große Herausforderung.

In der Ersten Beratung zum Gesetz habe ihre Fraktion schon zum Ausdruck gebracht, dass sie die Grundlinien dieses Gesetzentwurfs mittrage, also die Punkte, Stadt- und Landkreise für bestimmte Aufgaben und auch den Kommunalverband für Jugend und Soziales als Träger der neuen Eingliederungshilfe zu benennen. Es sei auch eine Forderung aus der Anhörung gewesen, die Verfahren und Zuständigkeiten zur Erarbeitung der Rahmenverträge entsprechend zu regeln und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung der Rahmenverträge so, wie vorliegend, zu bestimmen. Da sei die SPD-Fraktion absolut d'accord.

Sie begrüße, dass dabei auch noch etliche andere Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen worden seien, insbesondere die, den KVJS in die Struktur des Umsetzungsgesetzes zu verankern. Es habe sich gezeigt, dass eine Anhörung am Ende noch einiges bewegen könne.

Sie habe sehr großes Verständnis für die Forderung aus dem Landes-Behindertenbeirat, die Hilfebedarfsfeststellung künftig nicht mehr unter dem Dach der Leistungsträger, sondern in einer selbstständigen Struktur durchzuführen. Sie habe in der Drucksache aber gelesen, dass die Landesregierung das auch nicht grundsätzlich ablehne. Auch die Fraktion GRÜNE habe sich dazu positiv geäußert.

Es sei wenig Zeit gewesen, sich mit allen Auswirkungen dieser Forderung zu beschäftigen. Trotzdem habe sie dazu noch einige Fragen. Zum Teil habe sie das auch eben schon erwähnt. Sie interessiere, ob es eine neue Behördenstruktur mit neuen Beschäftigten und einem eigenständigen Begutachtungsleitfaden brauche – beispielsweise so, wie der Medizinische Dienst der Eingliederungshilfe aufgebaut sei – oder ob an bestehende Strukturen wie den Medizinisch-Pädagogischen Dienst beim KVJS angeknüpft werde. Der sei aber nicht unabhängig und in der jetzigen Form auch personell gar nicht in der Lage, diese Aufgabe zu bewältigen.

Sie interessiere, wie die Finanzierung dieser eventuellen neuen Struktur vorzustellen sei und welche Auswirkungen das auf Widerspruch und Klage habe.

Wenn dieser Weg gegangen werde, dann müssten nach Ansicht der SPD-Fraktion diese Fragen allerdings schnellstmöglich geklärt werden. Deshalb hätten Abgeordnete der SPD-Fraktion auch gemeinsam mit Kollegen der FDP/DVP-Fraktion den vorliegenden Entschließungsantrag (*Anlage 2*) eingebracht.

Sie sehe sich in dem entsprechenden Teil des Entschließungsantrags von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen auch bestätigt. Der von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen gestern vorgelegte Entschließungsantrag gehe faktisch in die gleiche Richtung. Allerdings bitte sie die Kollegen, noch zu erläutern, ob auch ansonsten dasselbe gemeint sei. So habe sich Herr Abg. Poreski in der Ersten Beratung für eine „Bedarfserhebung unabhängig von den Kostenträgern und unabhängig von den Leistungserbringern ausgesprochen“. Jetzt sei im Entschließungsantrag von den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen die Rede von „unabhängig von den individuellen Interessen der Kostenträger und der Leistungserbringer“. Da sehe sie einen kleinen Unterschied.

Hinsichtlich der Finanzierung müsse der Teil, der die Zeit ab 2020 betreffe, sicher weiter mit dem Bund verhandelt werden. Das habe die Frau Staatssekretärin auch gesagt. Aber auch über den Zeitraum 2018 und 2019 müsse jetzt entschieden werden. Spätestens seit den Haushaltsberatungen sei bekannt, dass die SPD-Fraktion die Diskussion zwischen dem Ministerium und den kommunalen Landesverbänden aus der Opposition heraus sehr genau verfolge und natürlich da auch in einem ständigen Austausch sei.

Sie sei persönlich noch nicht endgültig entschieden. Sie sehe nur, dass es das Delta gebe zwischen den 20 Millionen Euro und den 150 Millionen Euro. Das sei hier

auch schon mehrfach angesprochen worden. Wie sie in einer anderen Rede bereits gesagt habe, liege die Wahrheit vielleicht in der Mitte. Das müsse herausgefunden werden. Aber es sei schon ein großer Unterschied. Auf Nachfrage sei der SPD-Fraktion mitgeteilt worden, dass die 150 Millionen Euro belegt werden könnten.

Der Begründung zum Gesetzentwurf sei zu entnehmen, dass den Stadt- und Landkreisen durch dieses Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht entstehe, der keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes auslöse. Auch im Doppelhaushalt sei lediglich die schon angesprochene freiwillige Gabe genannt.

In der Ersten Beratung sei mitgeteilt worden, dass es diesen Dialog gebe. Das sei jetzt gerade von der Staatssekretärin bestätigt worden. Sie interessiere, ob es schon eine zarte Annäherung gebe, bzw. ob sich ein Zwischenergebnis bezüglich der Differenz zwischen den 20 Millionen Euro und den 150 Millionen Euro abzeichne, ob der Dialog ergebnisoffen geführt werde, also ob die Aussage aus der Begründung zum Gesetzentwurf, wonach den Kommunen in den Jahren 2018 und 2019 höchstens geringfügige Mehrkosten entstünden, noch einmal zurückgestellt werde. Denn Verhandlungen hätten nur Sinn, wenn das noch offen sei. Wenn es schon im Gesetz stehe, wisse sie nicht, worüber dann noch verhandelt werden könne.

Daher sei auch der zweite Teil des Entschließungsantrags formuliert worden. Wenn es die Landesregierung mit dem Vorblatt und der Gesetzesbegründung völlig anders formuliere und auch in der Ersten Beratung keine Klarheit schaffe, dann sei es am Parlament, diesen wichtigen Auftrag zu beschließen. Insofern bitte sie um Zustimmung bei getrennter Abstimmung der zwei Punkte.

Die Landesregierung regle mit diesem Gesetzentwurf nur das, was zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg aktuell auch notwendig sei. Die Landesregierung verweise darauf, dass derzeit sehr viel in der Vorbereitung des vollständigen Inkrafttretens des Bundesgesetzes erfolge, ohne dass die Ausführung landesgesetzlich geregelt werden müsse.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege habe in ihrer Stellungnahme dazu allerdings einen anderen Ansatz. Sie fordere eine gesetzliche Fixierung, mindestens für den Zeitpunkt der probeweisen Einführung des Hilfebedarfsmessungssystems und für eine vorgezogene Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Die SPD-Fraktion teile die Meinung der Landesregierung, wonach das nicht unbedingt im Gesetz geregelt werden müsse. Andererseits sei sie aber auch der Meinung der Liga. Wenn der Zeitplan für die Umsetzung nicht eingehalten werde, dann seien die Menschen mit Behinderung am Ende die Verlierer. Da müsse eine Balance gefunden werden.

Selbstverständlich könnten nicht alle Forderungen und Anliegen der Liga im Gesetz geregelt werden. Der Landtag – auch die Opposition – könne darum bitten, eine regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung, auch hier im Ausschuss, zu erhalten. Das sei ganz wichtig. Da spreche sie wohl auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen. Denn es gehe darum, gemeinsam dieses Gesetz voranzubringen.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs regle die Einführung eines kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten. Das begrüße die SPD-Fraktion sehr. Sie erinnere daran, dass die ehemalige Sozialministerin Katrin Altpeter insbesondere in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Pflege die Grundlagen dafür gelegt habe. Außerdem wäre damit ein weiterer Weg zum flächendeckenden Ausbau der Pflegestützpunkte, wie er auch in der Pflegeenquête gefordert worden sei, eröffnet.

Schließlich habe die Landesregierung gegenüber dem Anhörungsentwurf einen neuen Artikel 5 mit Änderungen beim Finanzausgleichsgesetz aufgenommen. Damit werde ein Versehen der Landesregierung aus dem letzten Haushaltsbegleitgesetz korrigiert. Aber selbst wenn nur ein Fehler im Gesetz korrigiert werde, gelte zumindest nach ihrer Auffassung aus Artikel 71 der Landesverfassung die Verpflichtung zu einer Anhörung der Kommunen. Sollte diese stattgefunden haben, bitte sie darum, über die Ergebnisse informiert zu werden. Es sei ja nicht bekannt,

ob die Kommunen das auch als Fehlerkorrektur betrachteten oder als was auch immer. Sie erinnere nur daran, dass bei der Regelung zur Kindergartenförderung im kommunalen Finanzausgleich, bei der auch ein Fehler der Landesregierung im letzten Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden sollte, ein intensives Ringen zwischen den Kommunen und der Landesregierung stattfinde. Deswegen interessiere sie, ob es eine Anhörung gegeben habe und, wenn ja, mit welchem Ergebnis.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP legt dar, mit diesem Umsetzungsgesetz werde der erste Schritt zur Schaffung der Strukturen gemacht. Es sei sehr ausführlich diskutiert und angehört worden und habe im Vorfeld eine intensive Beschäftigung damit gegeben, dass das Thema Bedarfsermittlung eine ganz wichtige und elementare Grundlage sei. Die Einbindung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, der die Erfahrung aus den letzten Jahren einbringe, mache sicherlich auch Sinn.

Bei den formalen Aspekten müsse es seines Erachtens im weiteren Verfahren auch eine Auseinandersetzung geben, wenn das Bundesteilhabegesetz tatsächlich bei den Menschen mit Behinderung ankommen solle. Das eine sei die Bedarfsermittlung. Wenn aber ein individueller Bedarf geschaffen werde und es vielleicht außerhalb der jetzigen Strukturen gar keine Möglichkeit gebe, beispielsweise einen Wohnraum mit Barrierefreiheit oder mit der entsprechenden Ausstattung zu bekommen, der dem Bedarf dann auch gerecht werde, dann würden zwar die Voraussetzungen geschaffen, aber die Grundlagen seien nicht vorhanden.

Deswegen sei es seines Erachtens wichtig, sich im weiteren Prozess intensiv damit zu beschäftigen, wie flächendeckend Unterstützungs- und Assistenzangebote gemacht werden könnten, wie auch Wohnraum dafür zur Verfügung gestellt werden könne. Denn angesichts der aktuellen Situation beim Wohnraum müsse das Thema zwingend angegangen werden. Es müsse in den Blick genommen werden, wie das Ganze mit Leben gefüllt werden könne, wenn einerseits durch das Bundesteilhabegesetz die formalen Voraussetzungen geschaffen würden, die Menschen mit Behinderung aber gar nicht die erforderliche Infrastruktur vorfinden. Es müsse darüber nachgedacht werden, wie das Land auch dies mehr ermöglichen könne.

Deswegen sollte es, nachdem der erste Schritt mit dem Umsetzungsgesetz dann gemacht sei, wenn es in die weitere Umsetzung gehe, auch eine Auseinandersetzung geben, da es möglicherweise finanzieller Ressourcen bedürfe, um Teilhabe in Baden-Württemberg flächendeckend im ländlichen Raum und in der Stadt bereitstellen zu können.

Abg. Thomas Poreski GRÜNE bringt zum Ausdruck, er habe jetzt nicht den Anspruch, nochmals komplett zu referieren, was Inhalt des Gesetzes sei. Der Ausschuss sei da in vielfältiger Weise beteiligt gewesen und habe auch schon eine Debatte im Plenum dazu geführt.

Es sei jedoch richtig, dass jetzt die Weichen gestellt würden, die jetzt auch gestellt werden müssten. Das Ganze sei ein mehrstufiger Prozess. Selbstverständlich seien die weiteren Schritte auch davon abhängig, was es zwischenzeitlich an Entwicklungen gebe und was an Vereinbarungen getroffen werde.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei es tatsächlich nicht möglich gewesen, die Weichen bezüglich einer möglichen unabhängigen Bedarfsermittlung zu stellen. Demzufolge seien die beiden Entschließungsanträge eingebracht worden.

Das Bundesgesetz sehe vor, dass es seit 2018 einen Anspruch auf ein solches Verfahren gebe. Baden-Württemberg könne sich nicht damit trösten, dass die anderen Bundesländer auch nicht weiter seien. Deswegen funktioniere hier auch die Kommunikation mit dem Ministerium seines Erachtens gut.

Herr Abg. Haußmann habe recht. Es brauche eine überregionale Angebotsplanung. Das mache im Rahmen des jetzigen Gesetzes der KVJS ausgesprochen gut. Aber dadurch, dass mit Blick auf eine Normalisierung bzw. Normalität jetzt auch andere Bereiche betroffen seien, bestehe in der Wohnbauförderung ein Bedarf. Es sei ein guter Impuls, sich schon jetzt darüber Gedanken zu machen, unabhängig davon, dass das Gesetz diese Weichenstellung nicht schaffen könne.

Ob es unbedingt neue Strukturen brauche, was der SPD-Antrag suggeriere, sehe er ein Stück weit anders. Auch dass es für die Bedarfsermittlung zusätzliche Strukturen brauche, sehe er so nicht. Er gehe einmal in die Referenz zu dem, was im Moment stattfinde. Im Moment gebe es den MPD des KVJS, der fachlich sehr gut aufgestellt sei. Nach dem jetzigen System erledige er 95 % der Bedarfsermittlung. Dass es daher eine völlig neue, riesengroße zusätzliche Struktur brauche, sei ganz unabhängig davon, wie am Ende die Lösung aussehe, nicht richtig.

Frau Abg. Wölfler habe feinsinnig unterschieden zwischen „unabhängiger Bedarfsermittlung“ und „von Interessen unabhängiger Bedarfsermittlung“. Es gehe selbstverständlich immer um Interessen. Es stelle sich daher die Frage, warum eine Unabhängigkeit gewünscht werde, wenn es nicht darum gehe, einen Interessenausgleich zu gewährleisten oder eine Interessenkollision zu vermeiden. Darum gehe es doch. Eine unabhängige Bedarfsermittlung könne in unterschiedlichen institutionellen Ausgestaltungen stattfinden. Es müsse nun einmal jeder Vorschlag – deswegen seien auch alle gemeinsam in der Verantwortung – daraufhin geprüft werden, ob er diesem Anspruch gerecht werde. Er sehe es aber nicht so, das von vornherein gesagt werden sollte, es brauche eine zusätzliche Institution.

Wie er vorhin schon angedeutet habe, zeichne die Fraktion GRÜNE den Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) mit. Sie werde beide Punkte des gemeinsamen Entschließungsantrags von Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 2*) ablehnen – Ziffer 1 deswegen, weil die Fraktion GRÜNE der Meinung sei, dass sie selbst einen offeneren Antrag gestellt habe, der auch eine etwas kürzere zeitliche Frist vorsehe, die ermögliche, dass vielleicht noch vor der Sommerpause in die Beratung gegangen werde. Bei einem Termin am 30. Juni sehe er relativ schwarz, weil der Ausschuss vor der Sommerpause nicht mehr aktiv handlungsfähig sei, sondern höchstens noch einmal darüber sprechen könne. Das würde der Fraktion GRÜNE nicht ausreichen. Seines Erachtens könne dadurch, dass die Arbeitsgruppe beim Ministerium vor Mitte des Jahres fertig sein solle, relativ schnell synchron und nicht hintereinander vorgegangen werden.

Zum Thema Konnexität sei das Notwendige schon gesagt. Er habe in seinen vorherigen Ausführungen nicht gemeint, dass der Betrag ausreiche, sondern dass sich die Landesregierung an dem orientiert habe, was die Bundesregierung – ein SPD-geführtes Ministerium – ausgerechnet habe. Wenn das nicht ausreiche, gebe es – das habe die Staatssekretärin auch gesagt – immer Gespräche mit der anderen Seite. Seines Erachtens gebe es über die letzten Jahre, sowohl, was die gemeinsame Regierung aus Grünen und SPD angehe, als auch die gemeinsame Regierungszeit von Grünen und CDU auf der kommunalen Seite da keinen Anlass zur Klage.

Abg. Carola Wolle AfD äußert, ihre Fraktion finde den vorliegenden Gesetzentwurf aus diversen Gründen sehr gut. Zum einen entspreche es dem Subsidiaritätsgrundsatz, dass das bis unten in den Gemeinden jetzt angekommen sei, und zwar genau da, wo die Menschen auch lebten.

Dass es jetzt weg vom Objekt und hin zur Person, zum Menschen, gehe, der im Mittelpunkt stehe und der den Bedarf habe, sei auch zu begrüßen. Sie finde es auch sehr gut, dass die Staatssekretärin gesagt habe, dass hinsichtlich der Finanzmittel, der 22 Millionen Euro, noch einmal überprüft werde, ob mehr notwendig wäre. So habe sie die Staatssekretärin verstanden. Denn die Finanzen müssten an der Stelle gesichert sein.

Ihre Fraktion halte es auch für gut – deswegen werde die AfD-Fraktion auch den Änderungsantrag (*Anlage 1*) und den Entschließungsantrag (*Anlage 2*) unterstützen –, dass hier die Bedarfe analysiert würden, so dass auch eine gewisse Rechtssicherheit für die Menschen vorhanden sei und dass die Menschen ein Stück weit in der Gemeinde A gleich behandelt würden wie in der Gemeinde B.

Abg. Ulli Hockenberger CDU bringt vor, auch er wolle nicht noch einmal das Gesetz herunterbeten. Die Punkte seien genannt.

Wie Herr Abg. Poreski angekündigt habe, träten Abgeordnete der CDU-Fraktion dem Änderungsantrag von Abgeordneten der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) bei.

Im Übrigen müsste, wenn die Sorge sei, dass die Dinge nicht ganz so gut liefen, weil sie kommunalisiert seien – das sei nicht seine Auffassung –, gegebenenfalls ganz groß gedacht werden, dies der kommunalen Ebene entzogen werden und dann aber auch alles bezahlt werden. Irgendwie sollte geschaut werden, dass das Vertrauen, das aufgebaut sei, nicht überfordert werde. Das sei auf einem guten Weg.

Staatssekretärin Bärbl Mielich führt aus, auch wenn der KVJS Frau Abg. Wölfle gegenüber davon gesprochen habe, dass die Kosten in Höhe von 150 Millionen Euro belegbar seien, warte das Ministerium immer noch darauf, dass sie auch tatsächlich belegt würden. Bisher sei das nicht geschehen. Deswegen gehe das Ministerium nach wie vor davon aus, dass die 22 Millionen Euro, die bereitgestellt würden, ausreichen.

Auch werde in die Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden gegangen. Es sei nicht so, dass jetzt ein Blankoscheck ausgestellt werde und irgendwelche Mehrkosten auf jeden Fall übernommen würden. Erst einmal werde die Kostenkalkulation der kommunalen Landesverbände angeschaut.

Sie sichert zu, regelmäßig Bericht zu erstatten bzw. den Ausschuss in regelmäßigen Zeitabständen über die weitere Entwicklung der Umsetzung des BTHG zu informieren, wobei dann selbstverständlich auch darüber diskutiert werden könne.

Des Weiteren betont sie, das Thema Wohnraum sei sehr wichtig. 2014 sei das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz verabschiedet worden. In den vier Jahren von 2014 bis jetzt sei gerade auch für Menschen mit Behinderung eine Vielzahl von Wohnungen für betreute Wohnformen entstanden. Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz entfalte seine Wirkung. Das Ende der Fahnenstange sei selbstverständlich noch lange nicht erreicht. Es müsse weiterhin in die Unterstützung gegangen werden. Aber sie sei sehr optimistisch, dass dieser ordnungspolitische Rahmen, der vor vier Jahren mit diesem Gesetz geschaffen worden sei, auch weiterhin Früchte trage und dass das Gesetz eine gute Grundlage dafür sei, dass speziell für Menschen mit Behinderung niedrigschwellig gute Wohnungsangebote geschaffen werden könnten.

Abg. Sabine Wölfle SPD bemerkt, ihre Frage zur Änderung beim Finanzausgleichsgesetz sei nicht beantwortet worden. Vielleicht lägen die Informationen gerade nicht vor. Sie bitte darum, diese ihr bis spätestens Montagabend noch zukommen zu lassen.

Staatssekretärin Bärbl Mielich erklärt, dabei handle es sich in ihren Augen um eine rein redaktionelle und nicht um eine inhaltliche Änderung.

Abg. Sabine Wölfle SPD legt dar, bei der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gehe es um eine Gesetzeskorrektur. Da habe es einen Fehler im Gesetz gegeben. Nach Auffassung der SPD-Fraktion müsse laut Artikel 71 der Landesverfassung bei einem Fehler im Gesetz eine Anhörung erfolgen. Ihre Frage sei gewesen, ob es diese Anhörung dazu gegeben habe.

Staatssekretärin Bärbl Mielich erläutert, die Änderung des Gesetzes bestehe darin, die Wörter „im Jahr 2013“ durch das Wort „jährlich“ zu ersetzen. So, wie sie das verstanden habe und wie es ihre Fachabteilung gerade bestätige, sei das eine rein redaktionelle Änderung, die keinerlei inhaltliche Konsequenz habe. Daher halte sie das eigentlich für unstrittig.

Abg. Sabine Wölfle SPD meint, sie sei gern bereit, die Frage zuzumailen, damit das bis Montag geprüft werde. Vielleicht irre sie sich, vielleicht irre sie sich aber auch das Ministerium. Sie wolle es auf jeden Fall gern geklärt haben.

#### Abstimmung

Stellv. Vorsitzender Ulli Hockenberger schlägt vor, nach Artikel 1 – Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) – folgende Überschrift einzufügen:

§ 1  
*Träger der Eingliederungshilfe*

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag zu.

Stellv. Vorsitzender Ulli Hockenberger hält fest, Abgeordnete der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU träten dem Änderungsantrag (*Anlage 1*) bei.

Abstimmungsgrundlage sei somit ein gemeinsamer Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE, der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU und der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 4*).

Dem Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE, der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU und der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 4*) wird einstimmig zugestimmt.

Stellv. Vorsitzender Ulli Hockenberger macht darauf aufmerksam, es sei gewünscht, über die beiden Ziffern des Entschließungsantrags der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD und der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) getrennt abstimmen zu lassen.

Die Ziffer 1 des Entschließungsantrags der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD und der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Die Ziffer 2 des Entschließungsantrags der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD und der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Bei zwei Enthaltungen stimmt der Ausschuss mit allen übrigen Stimmen dem Entschließungsantrag der Abg. Poreski u. a. GRÜNE und Stefan Teufel u. a. CDU (*Anlage 3*) zu.

Bei zwei Enthaltungen beschließt der Ausschuss mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3554, mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Stellv. Vorsitzender Ulli Hockenberger teilt mit, die Zweite Beratung zum Gesetzentwurf finde im Plenum am 21. März 2018 statt.

28. 03. 2018

Thomas Poreski

**Anlage 1**

**18. SozA/15. 03. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3554**

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer benannt.“*

28. 02. 2018

Keck, Haußmann FDP/DVP

**Begründung**

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch die Verbände der privaten Leistungserbringer (bspw. bpa, VDAB und den VPK) bei der Benennung von Vertretungen für den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX berücksichtigt werden.



## Anlage 2

18. SozA/15. 03. 2018

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Entschließungsantrag****der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD und  
der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3554****Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg**

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. dem Landtag bis zum 30. Juni 2018 aufzuzeigen, in welcher Form und Arbeitsweise sowie mit welchen Akteuren eine unabhängige Stelle zur Feststellung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen aufgebaut und betrieben sowie wie diese unter Darstellung des zu erwartenden Bedarfs finanziert werden könnte;*
- 2. mit den Stadt- und Landkreisen eine Einigung darüber herbeizuführen, wie hoch voraussichtlich die Kosten sind, die ihnen als neu benannte Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Abs. 1 SGB IX in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich entstehen und für den Fall, dass diese die in der Begründung des Gesetzentwurfs bereits anerkannten zusätzlichen Aufwendungen übersteigen, einen weiteren Ausgleich zu gewähren.*

07. 03. 2018

Wölflé, Born, Hinderer, Hofelich, Kenner SPD  
Keck, Haußmann FDP/DVP

**Begründung**

Die Landesregierung berichtet in der Drucksache 16/3554 über das wesentliche Ergebnis der Anhörung, dass „die Landes-Behindertenbeauftragte sowie weitere Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen fordern, die Teilaufgabe der Feststellung des Hilfebedarfs von der Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise auszunehmen und auf eine der Fachaufsicht des Landes unterliegende und strukturell von den Trägern der Eingliederungshilfe unabhängige Stelle zu übertragen. Die Landesregierung hält es grundsätzlich für denkbar, dass die Aufgabe der Ermittlung des individuellen Bedarfs durch eine zentrale Stelle erfolgt.“ Diese Position wurde auch vom zuständigen Sprecher der Grünen Landtagsfraktion in der ersten Lesung am 28. Februar 2018 unterstützt. Nach Auffassung der Landesregierung bedürfe diese Frage aber zum jetzigen Zeitpunkt keiner Klärung.

Dem widersprechen die Antragsteller. Denn es bedarf sehr wohl einer raschen Weichenstellung, falls dieser Weg gewählt werden sollte. Schließlich muss dann eine neue Struktur aufgebaut werden, mit deren Hilfe für 80 000 Menschen mit Behinderungen spätestens ab dem Jahr 2020 neue Hilfebedarfsfeststellungen angefertigt werden können. Dafür muss insbesondere die Organisation eingerichtet, Personal akquiriert und eine Finanzierung festgelegt werden. Insofern wird die Landesregierung ersucht, die wichtigsten Fragen rasch zu klären. Anderenfalls wird über diese Option nicht mehr zu entscheiden sein.

Im Vorblatt und in der Begründung des Gesetzentwurfs beschreibt die Landesregierung ausführlich, dass den „Stadt- und Landkreisen ... durch das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht, der keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) auslöst“. In der 1. Lesung des Gesetzwurfs erhielten die Antragsteller vom zuständigen Minister und aus den Koalitionsfraktionen die Information, dass die Landesregierung diese Position nicht mehr absolut vertritt und mit dem Stadt- und Landkreisen darüber verhandelt, ob nicht doch eine weitere Ausgleichspflicht besteht. Diese sei dann im kommenden Nachtragshaushalt zu berücksichtigen. Dieser Weg soll auch im Gesetzgebungsverfahren die Unterstützung des Landtags finden.

**Zu TOP 1 – Anlage 3**

**18. SozA/15. 03. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**

**der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und  
der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3554**

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg**

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*dem Landtag bis zum 31. Mai 2018, unter Einbeziehung der bis dahin von der  
AG Bedarfsermittlung erzielten Ergebnisse, aufzuzeigen, in welcher Form und Ar-  
beitsweise die Bedarfsermittlung ausgestaltet werden kann, um zu gewährleisten,  
dass sie unabhängig von den individuellen Interessen der Kostenträger und der  
Leistungserbringer zu landesweit einheitlichen Resultaten führt.*

14. 03. 2018

Poreski GRÜNE

Teufel CDU

**Anlage 4**

**18. SozA/15. 03. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE,  
der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU und  
der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3554**

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausesellschaft e. V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer benannt.“*

28. 02. 2018

Poreski GRÜNE

Teufel CDU

Keck, Haußmann FDP/DVP

**Begründung**

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch die Verbände der privaten Leistungserbringer (bspw. bpa, VDAB und den VPK) bei der Benennung von Vertretungen für den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX berücksichtigt werden.